

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 8

Rubrik: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Hochgeachtete Herren!

Infolge eines Gutachtens des Herrn eidg. Oberfeldarztes sieht sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, Sie einzuladen, die nicht mehr brauchbaren Kugelzangen nach Percy, deren sich noch neben verbesserten in den meisten Instrumenten-Stuis befinden, zu beseitigen und dagegen jeden Korps-Instrumenten-Apparat mit einer amerikanischen Kugelzange zu ersetzen, wie solche bereits bei den Ambulancen eingeführt sind.

Die alten Kugelzangen sind nämlich vornen zu breit, sie passen für die alten Geschosse von großem Kaliber, nicht aber für die neuen cylindro-konischen, welche viel engere Schußkanäle bilden, während die amerikanischen Kugelzangen für die Schußwunden, wie sie jetzt vorkommen werden, berechnet sind, und sich auch im letzten Kriege bewährt haben.

Wir glauben die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der hiemit angeordneten Maßregel nicht näher darthun zu müssen und zählen daher auf rechtzeitige Vollziehung derselben.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Scharfschützen stellenden Kantone.**

(Vom 29. Jänner 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Indem das Departement Ihnen eine Anzahl Exemplare der Instruktion über die Schießübungen der Scharfschützenkompagnien vom 27. März 1864 nebst den erforderlichen Schießtabellen übersendet, richtet es an Sie die Einladung, die nöthigen Vorlehen zur Anordnung der Schießübungen derjenigen Schützenkompagnien, welche im laufenden Jahre keinen Wiederholungskurs zu bestehen haben, gefälligst treffen zu wollen.

Bei diesem Anlaß erlaubt sich das Departement die Bemerkung zu erneuern, daß die Leitung der Uebungen bisher viel zu wünschen übrig ließ und der Zweck derselben, die Truppen auf dem Standpunkt der Feldtüchtigkeit zu erhalten, zu der sie in den vorangegangenen Kursen gelangt waren, nicht überall erreicht wurde. Es glaubt daher den Militärbehörden der Kantone den Wunsch aussprechen zu sollen, die Schützenkompagnien bei deren Diensttritt durch den kantonalen Waffenschef oder durch einen andern hiezu geeigneten Offizier gehörig inspi-

ziren und sodann gehörig überwachen zu lassen, wo für jedoch die Eidgenossenschaft die Kosten nicht übernehmen könnte und im Weiteren behufs der Leitung des Unterrichts und der Uebungen gemäß Art. 5, 9 und 11 der Instruktion, jeder Kompagnie einen geeigneten kantonalen Instruktionsoffizier beizuordnen. Durch Realisirung dieser Wünsche würden unzweifelhaft mit Bezug auf bessere Instandhaltung der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffung, Handhabung der Disziplin und gehörige Instruktion Vortheile erreicht, welche die daraus für die Kantone entstehenden, übrigens keineswegs erheblichen Kosten hinreichend rechtfertigen dürften.

Die Beschäftigung der Kompagnien betreffend, so verweisen wir auf die beigelegte Instruktion. Insbesondere scheint es uns nothwendig, der irrigen Auffassung entgegen zu treten, als hätten die Kompagnien die gebene Instruktionszeit nur dazu zu benützen, die vorgeschriebene Anzahl Schüsse nach dem Ziele zu schießen. Die vorgeschriebene Schußzahl reicht nämlich keineswegs aus, die Mannschaft volle zwei Tage mit Zielschießen zu beschäftigen, weshalb die Instruktion (Art. 9 und 11) ausdrücklich vorschreibt, daß die Mannschaft nebst dem Schießen auch noch im Distanzenschießen und nach beendigtem Schießen in der Pelotonenschule und im Tiralliren mit Terrainbenützung sowie mit Felddienstübungen zu beschäftigen sei.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 1. Februar 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Das Militärdepartement bringt Ihnen hiermit zur Kenntniß, daß für das Jahr 1867 wie für das letzte Jahr folgende Schießprämien an die taktischen Einheiten der Infanterie verabfolgt werden sollen:

1. Für jedes Infanteriebataillon des Auszugs, das im laufenden Jahr seinen ordentlichen Wiederholungskurs oder einen außer denselben verlegte Zielschießübung (§ 6 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonats 1862) zu bestehen hat, insofern das Minimum bei jährlichen Schießübungen für Jäger 15 und für die Füsiliers 10 Schüsse und für Schießübungen je das zweite Jahr 20 und 15 Schüsse beträgt, per Gewehrtragenden 25 Rappen.

2. Für jedes Infanteriebataillon der Reserve, welches einen ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat, insofern das Minimum der Schüsse 10 per Mann beträgt, per Gewehrtragenden ebenfalls 25 Rappen.

3. Für jede einzelne Kompagnie der Infanterie unter denselben Verhältnissen den gleichen Betrag.

Betreffend die Gabenvertheilung fügen wir folgende Direktionen bei:

Von den verabfolgten Beträgen von 25 Rappen per Gewehrtragenden sind 20 Rappen als Prämien für die Einzelfeuer und 5 Rappen für das Massenfeuer (z. B. für diejenige Kompagnie oder dasjenige Peloton, welches im Ketten-, Peloton-, Glieder- oder Carrrefeuer die besten Resultate erhält) zu verwenden; die weiteren Anordnungen betreffend die Eintheilung der Prämien überlassen wir Ihrem Ermessen.

Das Kettenfeuer soll öfters auch als Schnellfeuer dienen und das Kettenfeuer in der Regel im Vorwärts und im Rückzug ausgeführt werden.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6' □ mit eingezzeichneter Mannsfigur für das Einzelfeuer und Scheiben von 6' Höhe und 18' Breite für die Massenfeuer.)

Ueber das Ergebniß der Uebungen wünschen wir mittelst der beigelegten Formulare einen genauen Bericht.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Taktik der Infanterie, Reiterei und Artillerie.

Von Hauptmann Karl von Egger.

(Fortsetzung.)

Reiterei und Artillerie gegen feindliche Reiter mit Geschütz.

Steht in einem Reitergefecht der feindlichen Reiterei ebenfalls Geschütz zu Gebote, so eröffnet man mit einem dichten Tirailleurschwarm, welcher von der Artillerie und einigen geschlossenen Abtheilungen unterstützt wird, das Gefecht.

Der Feind wird nicht ermangeln den gegen ihn losgelassenen, ihn von allen Seiten umschwärmenden Reitern in ähnlicher Weise zu begegnen.

Es entspinnt sich nun vor der Front ein lebhaftes Plänklergefecht. Die Tirailleurs tummeln ihre Pferde, feuern ihre Pistolen und Karabiner ab — sie machen Lärm und Rauch. Mit dem Getöse der Pi-

stolenschüsse und dem Hurrah der angreifenden Schwärme vermengt sich der Donner der Kanonen.

Während so das Gefecht vor der Front die Aufmerksamkeit des Feindes in Anspruch nimmt, manövriert das Reitergeschwader, in Kolonnen formirt, dem Terrain gemäß.

Wenn die Kolonnen die Bodenbeschaffenheit zu benützen verstehen, leiden sie nicht nur weniger von dem feindlichen Feuer, sondern sie haben noch bei einem schnellen Entwickeln den Vortheil eines überraschenden Auftretens.

Kommt während des Manövrirens eine Kolonne ins Bedränge, so macht ihr die nächste Luft.

Erspäht der Reiteranführer einen günstigen Augenblick zum Angriff, gelingt es ihm eine plötzlich entwickelte Kolonne auf die Flanke des Feindes fallen zu lassen, während die andern ihn in der Front anfallen, so ist der Sieg eingeleitet.

So lange das Reitergefecht ungewiß hin und her wogt, müssen die Tirailleurs und ihre Unterstützungen fortwährend in Thätigkeit bleiben. Sie bedrohen die feindlichen Batterien und suchen exponirte Geschütze wegzunehmen oder die feindlichen zu beunruhigen.

Das Hauptaugenmerk der bis zum entscheidenden Augenblick in Kolonnen manövrirenden Treffen, geht aber nicht dahin, sich der feindlichen Batterien zu bemächtigen, sondern die feindliche Reiterei aus dem Feld zu schlagen.

Gelingt dieses — dann fällt das Geschütz meist ohne Mühe in die Hand des Siegers.

Reiterei und Artillerie gegen Infanterie.

Gegen eine tüchtige, kriegsgewohnte Infanterie ist die Vorbereitung des Reiterangriffs durch ein heftiges Geschützfeuer unerlässlich.

Wenn die Artillerie auf wirksamen Schußbereich an die Infanterie heranzieht und ihr Zelt zum Wirken eingeräumt wird, so ist der Erfolg ziemlich gewiß. Vor den Verheerungen, welche die Geschosse in der dichten Infanteriemasse anrichten, sinkt der Muth der tapfersten Truppe und selbst bei der entschlossensten Gegenwehr muß sie erliegen. Das Schicksal der Division Pachod in dem Gefecht von La Fère Champenoise 1814 liefert hiezu den Beleg.

General Decker erzählt folgendes Beispiel, welches, wie er sagt, durch ein Schreiben des k. k. Kavallerie-Generals Schröder an den Herzog von Braunschweig vom 10. Juni 1793 bestätigt wird. Im Gefecht von Arlon am 9. Juni 1793 wurde ein österreichisches, 1500 Mann starkes Viereck von 400 Carabiniers angegriffen. Der Kampf war begreiflicher Weise sehr ungleich, nämlich zum Nachtheil der Carabiniers. Mehrere Attaquen waren gescheitert, da fährt der Oberst Sorbiers mit 4 Geschützen reitender Artillerie bis auf 50 Schritt im vollen Galopp an die Infanterie heran und läßt aus jedem Geschütz einen Kartätschenschuß thun. Dieses verbreitet Unordnung im Carre, die Glieder öffnen sich, die Carabiniers brechen ein und überwältigen den viermal stärkern Feind.